



**Aktenzeichen: Pet 3-20-08-7601-033792**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Sparkassen in Deutschland in jeder Stadt mindestens zwei Geldautomaten mit Münzeinzahlungsfunktion im Selbstbedienungsbereich aufstellen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Personengruppen – beispielsweise Boten für Zeitungen und Apotheken sowie auch Kellner – mit Münzen als Zahlungsmittel arbeiteten. In diesen Fällen würde es eine Erleichterung darstellen, Zugang zu Münzzählautomaten im Selbstbedienungsbereich von Sparkassen zu haben und nicht auf die Öffnungszeiten der Kundenberatung der Filiale angewiesen zu sein. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 68 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Petitionsausschuss abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass eine rechtliche Verpflichtung, nach der Kreditinstitute zum Aufstellen von Münzzählautomaten – insbesondere in auch außerhalb der Öffnungszeiten zugänglichen Selbstbedienungsstellen – verpflichtet werden können, weder den (landesrechtlichen) Sparkassengesetzen noch dem Kreditwesengesetz oder verwandten Vorschriften zu entnehmen ist. Auch lässt sich eine Verpflichtung zur unbegrenzten Entgegennahme von Münzgeld nicht aus der „Verpflichtung zum Gemeinwohl“, der Sparkassen laut den Sparkassengesetzen grundsätzlich unterliegen, ableiten.

Gegen eine Einführung eines verpflichtenden Aufstellens von Münzzählautomaten spricht insbesondere, dass das Angebot eines solchen Services im geschäftspolitischen Ermessen der Geschäftsleitung des jeweiligen Instituts liegt. Besondere Rechtfertigungsgründe, welche eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit begründen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich – zumal die Münzzählautomaten im Rahmen der Öffnungszeiten nutzbar sind.

Das Anliegen erscheint aus Sicht von Betroffenen, die in größerem Umfang Münzgeld als Zahlungsmittel entgegennehmen, zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Aufgrund der obigen Erwägungen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis jedoch keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.